

gewaltprägte Beziehungen, bei denen sich die Täter-Opfer-Rolle lediglich einmalig vertauscht (Täter-Opfer-Statuswechsel).<sup>131</sup>

## 2. Kriminalpolitik

Nachdem häusliche Gewalt – solange nicht Grenzen zu schweren Straftaten überschritten wurden – lange Zeit als „Privatsache“ zwischen den Lebenspartnern angesehen wurde, hat sich die öffentliche Einstellung gegenüber der Gewalt im sozialen Nahraum geändert, was insbesondere auch rechtspolitische Auswirkungen hatte.

### 2.1 Strafrecht

Seit 1997 gab es eine Reihe von Gesetzesreformen, die maßgeblich auch die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung neu fassten. Die Reformen umfassten wesentliche Änderungen, die eine verstärkte gesellschaftliche Sensibilität für das Thema sexualisierte Gewalt zum Ausdruck brachten und eine Reihe von langjährigen Forderungen der Frauennotrufe und anderer Beratungseinrichtungen für Opfer aufgriffen.<sup>132</sup> In strafrechtlicher Hinsicht wurden 1997 sexuelle Nötigung und Vergewaltigung auf die eheliche Beziehung erweitert. Das strafrechtliche Verbot sexueller Gewalt wurde durch das am 05.07.1997 in Kraft getretene 33. Strafrechtsänderungsgesetz mit der Zusammenfassung der Vorschriften über Vergewaltigung und sexuelle Nötigung zu einem einheitlichen Tatbestand verstärkt.<sup>133</sup> Nach heftig geführten Diskussionen mit „markigen“ Sprüchen („Der Staatsanwalt hat im ehelichen Schlafzimmer nichts zu suchen“) wurde die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe eingeführt.

### 2.2 Zivilrecht

Das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ (Gewaltschutzgesetz)<sup>134</sup> vom 11.12.2001 ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Das Gesetz war Ausfluss des Aktionsplanes der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (vgl. Kapitel III).<sup>135</sup>

---

131 *Jarchow/Rabitz-Suhr*, Die Polizei 2010, 229 (231).

132 Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 13/6615 v. 18.02.2005: Opferschutz in NRW im Zusammenhang mit Strafverfahren, S. 2.

133 § 177 StGB i. d. F. des 33. StrÄndG (BGBl. I S. 1607).

134 BGBl. I 2001 S. 3513.

135 Zur geschichtlichen Entwicklung *Lagodny/Hesse/Queck*, JZ 2000, 68.

## 2.3 Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in das Landespolizeirecht

Eine Verbesserung des (zivilrechtlichen) Schutzes in Fällen häuslicher Gewalt hilft indessen nicht weiter, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der ein sofortiges (polizeiliches) Einschreiten erforderlich macht. Neben der Aufgabe der Strafverfolgung (§ 152 Abs. 2, § 163 StPO) obliegt der Polizei die Aufgabe der Gefahrenabwehr (§ 1 PolG NRW). Hier aber mangelt es dem Bund an der Regelungskompetenz, zuständig sind die Länder im Rahmen der polizeirechtlichen Regelungsbefugnisse.<sup>136</sup> Zwar war die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt nicht gänzlich ohne Befugnisse, z. B. kann mittels eines Platzverweises (§ 34 PolG NRW) eine gewalttätige Person aus der Wohnung verwiesen werden. Allerdings ist ein Platzverweis (nur) kurzfristiger Natur. Bei länger andauernden Gefahren setzt Art. 11 GG (Freizügigkeit) der Ermächtigung des Platzverweises Grenzen. Ein Platzverweis ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzt.<sup>137</sup> Auch eine Gewahrsamnahme (§ 35 PolG NRW) ist mithin zeitlich begrenzt. Letztlich standen der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt nur bedingt geeignete (präventive) Handlungsalternativen zur Verfügung.<sup>138</sup>

Mit Blick auf das Inkrafttreten des GewSchG zum 01.01.2002 hat auch Nordrhein-Westfalen sein Polizeigesetz geändert. Durch das Gesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes ist für die Polizei die Ermächtigung des § 34a PolG NRW (Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot) in Kraft getreten.<sup>139</sup> Die Bundesländer enthalten entsprechende Regelungen (s. unten Ziff. 5).<sup>140</sup>

## 3. Polizeiliches Handeln bei Häuslicher Gewalt

Primäres Ziel des polizeilichen Einschreitens ist der Schutz des Opfers durch eine schnelle und wirkungsvolle Gefahrenabwehr. Für die Polizei stellt sich das Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt indes regelmäßig als sog. Gemengelage dar, d. h. sie enthalten sowohl Aspekte der Gefahrenabwehr als auch solche der Strafverfolgung.<sup>141</sup>

136 *Hermann*, NJW 2002, 3062 (3063).

137 Vgl. *Pieroth/Schlink/Kniesel*, § 16, Rn. 1.

138 Zur Abgrenzung des Wohnungsverweises vom Platzverweis *Wuttke*, JUS 2005, 770 (780).

139 GV.NRW. 2001, S. 870.

140 Mit einem Überblick über die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in den Bundesländern, *Naucke-Lömker*, NJW 2002, 3525 ff.

141 Vertiefend: *Bürger*, Kriminalistik 2015, 399 ff.: Kriminalstrategische Überlegungen zu einem zukunftsfähigen Bekämpfungskonzept.

### 3.1 Polizeiliches Einsatzverhalten

In der (polizeilichen) Einsatzlehre wird mithin folgendes Modell beschrieben:<sup>142</sup>

**Vorbereitungsphase**

- Information
- Einstimmung
- Absprache/Führung

**Aktionsphase**

- Annäherung
- Handlungsalternativen (offensiv/defensiv)

**Nachbereitungsphase**

- Information/Kommunikation
- Aufbereitung
- Vorsatzfassung

Auf eine nähere Struktur der Einsatzlehre soll hier nicht eingegangen werden. Von Bedeutung ist insbesondere das Prinzip der Deeskalation beim „Ersten Zugriff“.<sup>143</sup>

### 3.2 Strafverfolgung

In Bezug auf die Strafverfolgung gilt das Legalitätsprinzip (§ 163 StPO). Sobald der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt, muss die Polizei nach dem Legalitätsprinzip die notwendigen Ermittlungen und Maßnahmen zur Aufklärung der Straftat und zur Verfolgung des Verdächtigen bzw. Beschuldigten veranlassen. Ein Anfangsverdacht einer Straftat besteht, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO).<sup>144</sup> Mögliche Maßnahmen der Strafverfolgung sind insbesondere:<sup>145</sup>

- Ermittlungshandlungen, Auskunftsersuchen, § 163 Abs. 1 Satz 2 StPO
- Betreten (Durchsuchen) der Wohnung, §§ 102 ff. StPO
- Identitätsfeststellung beim Verdächtigen, § 163b Abs. 1 StPO
- Identitätsfeststellung bei Unverdächtigen (Zeugen), § 163b Abs. 2 StPO
- Vorläufige Festnahme, § 127 i. V. m. § 112 StPO
- Körperliche Untersuchung bei Beschuldigten, § 81a StPO
- Körperliche Untersuchung bei Zeugen, § 81c StPO
- Erkennungsdienstliche Behandlung, § 81b StPO
- Molekulargenetische Untersuchungen (DNA-Analyse)<sup>146</sup>

---

<sup>142</sup> Zeitner, S. 51 ff.

<sup>143</sup> Zeitner, S. 51 (53 ff.).

<sup>144</sup> Vertiefend: Braun/Keller, Kriminalistik 2014, 283 ff.

<sup>145</sup> Im Überblick Averdiek-Gröner/Frings, S. 24 ff.

<sup>146</sup> Vertiefend: Keller (DNA), S. 76 ff.: Die DNA-Analyse in der polizeilichen Praxis.

- Sicherstellung/Beschlagnahme von Beweismittel, §§ 94, 98 StPO
- Beschlagnahme von Einziehungsgegenständen, § 74 StGB i. V. m. §§ 111b ff. StPO
- Festnahme bei Störung einer Amtshandlung, § 164 StPO
- Vorlage einer Strafanzeige, § 163 Abs. 2 StPO.<sup>147</sup>

Alle rechtlich zulässigen Maßnahmen sind konsequent zu treffen.

### 3.3 Gefahrenabwehrende Maßnahmen (Übersicht)

Wenn der präventiv-polizeiliche Handlungsraum eröffnet ist, muss die Polizei stets prüfen, wie sie ihre Aufgabe der Gefahrenabwehr erfüllen will. Anders als bei repressivem Tätigwerden, das vom Legalitätsprinzip beherrscht ist, gilt in Bezug auf die Gefahrenabwehr das Opportunitätsprinzip (§ 3 PolG NRW).<sup>148</sup> Das Gesetz räumt der Polizei ein doppeltes Ermessen bezüglich der Frage ein, ob Maßnahmen zur Gefahrenabwehr überhaupt ergriffen (Entschließungsermessen) und welche polizeilichen Mittel zur Gefahrenabwehr (Auswahlermessen) eingesetzt werden sollen. Aufgrund der Ermessensreduzierung (§ 3 PolG NRW) haben Betroffene einen Anspruch auf (polizeilichen) Schutz, da in Fällen häuslicher Gewalt wichtige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Opfer gefährdet sind. Neben der typischen Maßnahme der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes (§ 34a PolG NRW) kommen alle polizeirechtlichen Maßnahmen in Betracht.<sup>149</sup>

Gewaltprävention ist indes eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.<sup>150</sup> Allerdings kann hier nicht ansatzweise auf alle Interventionsprojekte eingegangen werden.<sup>151</sup> Hingewiesen sei exemplarisch auf die in Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten Interventionsstellen, die von einer Koordinierungsstelle (CORA) betreut werden und an Polizeidirektionen angebunden sind.<sup>152</sup>

An allem Unrecht, das geschieht, ist nicht nur der schuld, der es begeht,  
sondern auch der, der es nicht verhindert.  
(Erich Kästner)

147 In allen Fällen häuslicher Gewalt ist von Amtswegen ein Strafverfahren einzuleiten; Erl. IM NRW v. 31.01.1996 – IV D 1 – 6506: „Einschreiten und Sachbearbeitung durch die Polizei bei Gewalt in Beziehungen“.

148 *Jahn*, JA 2000, 79 (83).

149 *Baldarelli*, DPolBl. 6/2006, 6.

150 *Schmidbauer*, DPolBl. 3/2003, 21 (26).

151 Interventionsprojekte in diesem Sinne sind Netzwerke, die eine verbindliche Zusammenarbeit aller vor Ort beteiligten Institutionen und Hilfseinrichtungen organisieren. Mit einer Übersicht *Keller* (HG), S. 61 ff.

152 *Becker/Michelmann*, FPR 2011, 214 ff.

Viele häusliche Gewaltopfer wissen gar nicht, wo sie sich auch ohne Anzeige hinwenden können. Positiv soll hier Baden-Württembergs erste Gewaltambulanz hervorgehoben werden. Hier können sich Opfer von Gewalttaten seit einem Jahr untersuchen und Ihre Verletzungen feststellen lassen, auch wenn sie noch keine Anzeige erstattet haben.<sup>153</sup>

### 3.4 Statistik

Seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 ist die Zahl der Wohnungsverweisungen stetig angestiegen. Im Jahr 2014 blieb die Zahl der angezeigten Straftaten häuslicher Gewalt gegen Frauen im Vergleich zum Vorjahr fast unverändert. Insgesamt erstatteten im vergangenen Jahr 27.284 Opfer von häuslicher Gewalt Strafanzeige, das waren 96 weniger als 2012. Gleichzeitig ist die Zahl der von der Polizei angeordneten Wohnungsverweisungen und ausgesprochenen Rückkehrverbote auf 13.617 angestiegen (im Vergleich zu 13.294 in 2012). Auch wurden in wesentlich mehr Fällen die betroffenen Frauen an Beratungsstellen weitervermittelt: Die Zahl stieg um 273 auf insgesamt 9.156 Weitervermittlungen an.<sup>154</sup>

## 4. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor Häuslicher Gewalt<sup>155</sup>

Durch das Gesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes ist für die Polizei die Ermächtigung des § 34a PolG NRW in Kraft getreten.<sup>156</sup>

### 4.1 Grundrechtseingriffe

Durch Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot werden die Grundrechte aus Art. 11 GG<sup>157</sup> und 14 GG (wenn der Betroffene Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist) eingeschränkt. Zum Teil wird angenommen, dass die

---

153 Dazu *Yen*, Deutsche Polizei 1/2014, 16 ff.

154 In Nordrhein-Westfalen existiert ein engmaschiges Netz an Beratungs- und Hilfeeinrichtungen. Das Land fördert derzeit 62 Frauenhäuser, 57 allgemeine Frauenberatungsstellen sowie 47 Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt. Zudem fördert das Justizministerium Nordrhein-Westfalen seit 2011 Projekte, die Täterprogramme zum Verhaltenstraining für gewalttätige Männer anbieten; Pressemitteilung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und des Ministerium für Inneres und Kommunales NRW v. 18.06.2014.

155 Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen „auf einen Blick“ auch *Keller* (PolG NRW-kompakt), S. 95 ff.

156 GV.NRW. 2001, S. 870.

157 Es stehen erhebliche Beeinträchtigungen des Aufenthaltsrechts in Rede, *Braun/Stienkemeier*, PSP 0/2011, 3 (6).

Wohnungsverweisung auch in Art. 13 Abs. 1 GG eingreift.<sup>158</sup> Dies ist unzutreffend. Das Wohnungsgrundrecht schützt nicht davor, dass die Wohnung der eigenen Verfügung oder Nutzung entzogen wird.<sup>159</sup> Art. 13 Abs. 1 GG schützt nicht das Besitzrecht an der Wohnung, sondern ausschließlich deren Privatheit.<sup>160</sup> Art. 13 GG wird aber berührt, wenn Polizeibeamte die Wohnung – gegen den Willen des Berechtigten – betreten, um die Voraussetzungen des Vorliegens einer Wohnungsverweisung zu klären oder um die Maßnahme zwangsweise durchzusetzen.<sup>161</sup>

Auch Eingriffe in den Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) sowie Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht des Opfers (Art. 2 Abs. 1 GG) sind denkbar.

Der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe ist nicht  
auf glückliche Ehen beschränkt.<sup>162</sup>

Vom Schutzbereich des Art. 6 GG erfasst ist auch das eheliche Zusammenleben.<sup>163</sup> Dieses gemeinsame eheliche Zusammenleben wird durch Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot unmöglich gemacht.<sup>164</sup> Ein entgegenstehender Wille des Gewaltopfers zwingt zu einer besonders sorgfältigen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Es ist zu bedenken, dass durch die Maßnahme der grundrechtlich geschützte Bereich autonomer Selbstgefährdung berührt sein kann (Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG). Dies wird aber in der Regel zu verneinen sein, da es zugleich meist um die Verhütung nicht einwilligungsfähiger Straftaten geht. Jedenfalls wird aber von der Polizei zu beachten sein, dass gerade Opfer längerer Gewaltbeziehungen oft dazu neigen, das Geschehen zu verharmlosen und den Gewalttäter aus Angst vor

---

158 VG Gelsenkirchen, NWVBl. 2002, 361. Für einen Grundrechtseingriff in Art. 13 GG auch *Bialon/Springer* (ER), Rn. 861; *Baldarelli*, Kriminalistik 2011, 789 (791); *Krugmann*, NVwZ 2006, 152 (154).

159 *Möstl*, JURA 2011, 840 (851).

160 *Braun*, in: *Sensburg*, S. 223; *Bösch*, JURA 2009, 650 (653).

161 *Rachor*, in: *Lisken/Denninger*, Kap. F Rn. 536; *Guckelberger*, JA 2011, 1 (2).

162 VG Berlin, NVwZ-RR 2012, 824. Wie die Eheleute die Verantwortungsbereiche in einer Ehe aufteilen und wie sie mit Seitensprüngen oder auch dauerhaften Affären eines Ehepartners umgehen, ist Sache der Eheleute und für die Frage der Schutzwürdigkeit ihrer Ehe ohne Belang.

163 Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Daraus sind im Kern drei Gewährleistungsdimensionen entwickelt worden. Die Vorschrift enthält als Ausfluss der objektiv-rechtlichen Dimension eine Institutsgarantie und eine wertentscheidende Grundsatznorm für die gesamte Rechtsordnung und trotz ihrer objektiven Formulierung auch ein subjektiv-öffentliches Abwehrrecht des Einzelnen, vertiefend: *Einiko/Günther*, JuS 2007, 626.

164 *Schliesky/Schwind*, JA 2004, 217 (224).

Racheakten, wirtschaftlicher oder emotionaler Abhängigkeit vor der Polizei in Schutz zu nehmen.<sup>165</sup>

Denkbar ist auch ein Eingriff in die Berufsfreiheit, Art. 12 GG<sup>166</sup>, sofern der Störer von zu Hause aus seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht, z. B. Wertstatt im eigenen Haus o. Ä. In derartigen Fällen muss das Rückkehrverbot möglichst so eingeschränkt gefasst werden, dass der Betroffene weiterhin seiner beruflichen Tätigkeit nachgehen kann (z. B. Rückkehrverbot nur hinsichtlich der „Privaträume“).<sup>167</sup>

## 4.2 Rechtsnatur

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot sind Dauerverwaltungsakte. Das Gebot, die Wohnung zu verlassen, und das Verbot, dorthin zurückzukehren, aktualisieren sich innerhalb des seitens der Polizei festgelegten Geltungszeitraums ständig.<sup>168</sup> Ein Antrag der gefährdeten Person ist ebenso wenig vorgesehen wie die Möglichkeit, auf ihren Antrag hin die Maßnahme aufzuheben oder auszusetzen. Vielmehr soll ein Schutz- und Rückzugsraum freigehalten werden, um gefährdeten Personen die Möglichkeit zu geben, über eine Geltendmachung und Durchsetzung ihrer zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche zu entscheiden.<sup>169</sup>

Maßnahmen nach § 34a PolG NRW können nur von der Polizei angeordnet werden. Die Ermächtigung ist nicht in § 24 OBG NRW aufgezählt, in dem die entsprechende Geltung von bestimmten Normen des PolG NRW für die Ordnungsbehörden vorgesehen ist.<sup>170</sup> Der Grund hierfür liegt darin, dass bei Gewalt in der häuslichen Sphäre ein besonders sensibles Vorgehen der einschreitenden Behörde erforderlich ist und Polizeibeamte über langjährige Erfahrungen im Umgang mit Tätern und Opfern verfügen. Zudem soll durch die alleinige Zuständigkeit der Polizei verhindert werden, dass während des Zeitraums eines Rückkehrverbots die Eilfallzuständigkeit der Polizei nach § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW entfällt und deshalb im Einzelfall andere Behörden – namentlich die Ordnungsbehörden – den Geltungszeitraum der angeordneten Maßnahmen nachträglich verlängern oder verkürzen.<sup>171</sup> Dem Opfer bleiben letztlich (auch) weitere Behördengänge erspart.<sup>172</sup>

---

165 VG Aachen, Kriminalistik 2004, 541 = NJW 2004, 1888.

166 Vertiefend: Mann/Worthmann, JUS 2013, 385 ff.; Nolte/Tams, JUS 2006, 31 ff. (Grundfälle).

167 Keller, in: Schütte/Braun/Keller, § 34a Rn. 3.

168 OVG Münster, 11.12.2009 – 1 K 2338/08.

169 Gusy, Rn. 279.

170 Dies verkennt Geis, der von einer grundsätzlichen Zuständigkeit „anderer Behörden“ ausgeht, Geis, Rn. 509.

171 LT-Drs. 13/1525, S. 20.

172 Keller (HG), S. 91.

### 4.3 Rechtsfolge

Als Rechtsfolge nennt § 34a PolG NRW die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Wohnungsverweisung ist die Aufforderung an eine Person, eine Wohnung für eine bestimmte Frist zu verlassen, Rückkehrverbot die Aufforderung, die Wohnung für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr zu betreten.<sup>173</sup>

Befindet sich die (gewalttätige) Person nicht mehr in der Wohnung, wird nur noch ein Rückkehrverbot ausgesprochen. In diesen Fällen – der Störer ist nicht anwesend – wird die Verfügung regelmäßig schriftlich ergehen und an eine bekannte Anschrift zugestellt werden, ggf. erfolgt Ersatzzustellung (s. unten Ziff. 4.6.1.4).<sup>174</sup>

### 4.4 Tatbestandliche Voraussetzungen

Die Ermächtigung des § 34a Abs. 1 PolG NRW setzt

- eine gegenwärtige Gefahr
- für Leib, Leben oder Freiheit einer Person
- durch häusliche Gewalt (Überschrift vor Abs. 1) voraus.<sup>175</sup>

#### 4.4.1 Gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person

Eine gegenwärtige Gefahr ist ein Geschehen, das zu der Besorgnis Anlass gibt, dass ein Schaden für die öffentliche Sicherheit in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird oder eine Sachlage, bei der sich eine bereits eingetretene schädigende Einwirkung der polizeirechtlichen Sicherheitsgüter fortsetzt, sodass ein Eingreifen zur Gefahrenabwehr zeitlich dringlich ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts in nächster Zeit sind jedoch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden<sup>176</sup> und je bedeutsamer und höherwertiger das gefährdete Schutzgut ist<sup>177</sup> (Grundsatz der umgekehrten Proportionalität). Wenn also eine Gefahrenprognose ergibt, dass durch häusliche Gewalt wichtige Rechtsgüter geschädigt werden, sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadens in zeitlicher Hinsicht keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.<sup>178</sup> Hierbei würde aber übersehen werden, dass § 34a Abs. 1 PolG NRW sowie die (meisten) landesrechtlichen Betre-

---

173 *Basteck*, in: Möstl/Kugelmann, § 35, Rn. 56.

174 *Keller*, in: Schütte/Braun/Keller, § 34a Rn. 4.

175 Mit entsprechenden Fallbearbeitungen *Keller*, PSP 0/2011, 29 ff.; Braun/Wohlfarth, Kriminalistik 2011, 653 ff.; *Kay/Pieper*, apf 2009, 57 ff.

176 BVerwG, NJW 1975, 130: Sog. „je-desto-Formel“ oder „Variabilitätsformel“.

177 OVG Münster, NVwZ 1985, 355.

178 *Vahle*, Kriminalistik 2000, 137.

tungsverbote ohnehin nur höherwertige Rechtsgüter schützen und dennoch durch die Vorgabe einer „gegenwärtigen“ Gefahr die Eingriffsschwelle hoch gelegt haben. Insofern werden „verringerte Anforderungen“ an das Gefahrenniveau wegen großer Bedeutung des bedrohten Schutzguts auch kritisch gesehen.<sup>179</sup>

Die Intensität und Häufigkeit eines Streites sowie (auch) verursachte Verletzungen können Maßstab der Prognoseentscheidung sein.<sup>180</sup> Eine Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot setzt grundsätzlich entweder eine Gewaltbeziehung mit konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen voraus oder eine erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs und der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen ist.<sup>181</sup>

Vor dem Hintergrund, dass insbesondere häusliche Gewalt in einen Gewaltkreislauf eingebunden ist, muss in den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die betroffene Person bereits zum wiederholten Male gegenüber der gefährdeten Person Gewalt ausgeübt hat, mit einer jederzeitigen Wiederholung der Gewaltanwendung gerechnet werden.<sup>182</sup>

**Beispiel:**<sup>183</sup>

*Die ehemalige Lebenspartnerin eines Mannes rief die Polizei und gab an, ihr Lebenspartner habe sie nach einem verbalen Streit gegen eine Wand im Badezimmer gestoßen. Hierbei sei ihre Brille beschädigt worden. Anschließend habe er sie mit dem Kopf auf den Boden der Badewanne gedrückt. Der Lebenspartner räumte verbale Streitigkeiten ein, stritt aber ab, seine Partnerin gestoßen oder im Badezimmer in die Wanne gedrückt und ihr Schmerzen zugefügt zu haben. Sie sei aggressiv, nicht er. Die Einsatzkräfte der Polizei konnten weder sichtbare Verletzungen feststellen noch drohte während ihrer Anwesenheit in der Wohnung ein Angriff des Mannes. Die Lage war ruhig. Der Lebenspartner entfernte sich aus der Wohnung und gab an, für einige Zeit bei einem Freund zu bleiben. Dennoch sprachen die Polizeibeamten zunächst mündlich eine Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot aus, danach schriftlich. Der Lebenspartner klagte auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot. Weil der Lebenspartner freiwillig die Wohnung verließ, bestand keine Notwendigkeit, die Wohnungsverweisung auszusprechen. Das OVG Münster stellte daher die Rechtswidrigkeit der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot fest. Geprüft wurde insbesondere, ob die*

---

179 Heyen/Collin/Spiecker gen. Döhmann, JA 2013, 359 ff.

180 Haurand, S. 102.

181 OVG Münster, NJW 2015, 1468.

182 LT-Drs. 13/1525 – Allgemeine Begründung zu Art. 1, 12.

183 OVG Münster, NJW 2015, 1468.

*eingesetzten Polizeibeamten eine Gefahrenprognose erstellt hatten. Hierzu war in den Akten nur die nicht näher erläuterte Einschätzung enthalten, weitere Streitigkeiten seien in Zukunft nicht ausgeschlossen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad, bemängelte das Gericht, genügt nicht für die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr. Darüber hinaus reicht selbst eine bestehende Gefahr weiterer Streitigkeiten jedenfalls dann nicht zur Rechtfertigung einer Wohnungsverweisung, wenn – wie vom Betroffenen dargelegt – lediglich verbale Streitigkeiten drohten, Leib, Leben oder Freiheit hingegen nicht bedroht waren.*<sup>184</sup>

Folgende Anhaltspunkte können Grundlage für eine Gefahrenprognose sein:<sup>185</sup>

- Grundsätzliche Erkenntnisse zur Phänomenologie
- polizeiliche Erkenntnisse (z. B. Kriminalakte)
- Feststellungen zur grundsätzlichen Gewaltbereitschaft des Störers
- Aggression unter Alkohol-/Drogeneinfluss
- Art und Intensität der Gewalt
- Feststellungen zum Zustand der (Tat-)Wohnung
- Informationen über aktuelle gerichtliche Schutzanordnungen
- Aussagen von gefährdeten Personen.

Der klassische Begriff der gegenwärtigen Gefahr ist auch dann anwendbar, wenn die gefährdende Person gar nicht mehr vor Ort ist. In diesem Fall sind Erkenntnisse aus der Psychologie und Kriminologie heranzuziehen und mit dem Phänomen der Gewaltspirale zu belegen, dass es jederzeit zu einem schädigenden Ereignis für Leben, Gesundheit und/oder Freiheit der bedrohten Person kommen kann.<sup>186</sup>

#### 4.4.2 Häusliche Gewalt

Aus der Überschrift des § 34a PolG NRW ist zu entnehmen, dass Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot dem Schutz vor häuslicher Gewalt dienen. „Gewalt im sozialen Nahraum“ oder „Gewalt in intimen Beziehungen“ werden als Synonyme für häusliche Gewalt verwendet.<sup>187</sup>

Die Befugnis greift nur, wenn es sich um einen Fall häuslicher Gewalt handelt.<sup>188</sup> Häusliche Gewalt liegt vor, wenn zwei oder mehrere Personen

---

<sup>184</sup> Guckelberger/Gard, NJW 2014, 2822: Polizeiliche Wohnungsverweisung bei freiwilligem Verlassen der Wohnung durch das Opfer.

<sup>185</sup> Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Broschüre „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln (Informationen für die Polizei und andere Beteiligte“, 2002, S. 18 f. (RdErl. vom 21.03.2002 – 42.1–2761).

<sup>186</sup> Bialon/Springer, S. 155 (159), dort. Fn. 6

<sup>187</sup> Keller (HG), S. 2.

<sup>188</sup> Soweit das Erfordernis einer „häuslichen Gemeinschaft“ mit dem Zweck der Norm begründet wird, häusliche Gewalt einzudämmen, ist dem allerdings entgegenzuhalten, dass dieser Begriff zwar in der Überschrift des § 34a PolG NRW zu finden ist, als einschränkende Tatbe-